

Ehrliche Chefs im Visier des Finanzamts

Hilfe, der Betriebsprüfer kommt – auch Unternehmer, die korrekt abrechnen, sind nicht vor Ärger gefeit

Kündigt sich ein Betriebs-, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuerprüfer bei einem Handwerksbetrieb an, ist „Feuer unterm Dach“. Denn Handwerker stehen leider unter Generalverdacht, dass sie es mit der Steuer nicht so ganz genau nehmen. Ein Vorurteil, das immer häufiger auch die Ehrlichen ihrer Zunft viel Geld kostet. Selbst bei nur kleinen Fehlern drohen nämlich Zuschätzungen beim Umsatz und Gewinn. Doch gerade ehrliche Betriebsinhaber, die jeden Cent ihrer Einnahmen korrekt aufzeichnen, können sich gegen willkürliche Schätzungen des Finanzamts wehren.

Ein typischer Fall aus dem *DHZ*-Leserforum

Die Härte des Finanzamts lernte auch der selbstständige Elektriker Herbert Worms (Name von der Redaktion geändert) aus Meckesheim kennen; er schilderte seinen Fall im Leserforum der *Deutschen Handwerks Zeitung*.

In den letzten zehn Jahren bekam er bereits dreimal Besuch vom Finanzamt. Neben kleineren Steuernachzahlungen summierten sich seine Steuerberatungskosten für die Betreuung während der Prüfung auf 8.000 Euro. Bei der letzten Prüfung erhöhte das Finanzamt für die Jahre 2004 und 2005 Gewinn und Umsatz um jeweils 3.000 Euro und forderte mit Zinsen rund 1.190 Euro Umsatzsteuer nach. Und das nur, weil er ein Privatkonto nicht in der Buchhaltung erfasst hatte, von dem Betriebsausgaben bestritten wurden und auf dem eine kleine Betriebseinnahme verbucht war. Die Betriebsausgaben von diesem Konto verbuchte er aus Vereinfachungsgründen als „Barausgaben“, die Einnahmen wurden als Bareinnahmen erfasst. Da er sich schlecht beraten fühlte, trennte er sich von seinem bisherigen Steuerberater und beauftragte eine neue Steuerberaterin, die der Zuschätzung des Finanzamts in einer Schlussbesprechung bei Abschluss der Betriebsprüfung jedoch zustimmte. Dafür flatterte Elektromeister Worms noch eine Rechnung mit einer Honorarforderung der neuen Steuerberaterin von rund 3.000 Euro ins Haus. Herr Worms versuchte, seinen ersten Steuerberater in Haftung zu nehmen, weil er sich falsch beraten fühlte, und er bat das Finanzamt eindringlich darum, die Umsatzsteuernachzahlungen aufgrund der willkürlichen Zuschätzung zurückzunehmen. Doch alle Versuche blieben ohne Erfolg. Eine Verstrickung unglücklicher Zufälle, die Zurückhaltung seiner Steuerberater, die willkürliche Zuschätzung des Finanzamts und die fehlende Initiative des Betriebsinhabers führten also zu Steuernachzahlungen und einer für einen ehrlichen Steuerzahler unbefriedigenden Situation.

Umsatzsteuer- und Betriebsprüfungen vermeiden

Ein häufig vorkommender Grund, warum das Finanzamt oft eine Außenprüfung anordnet, sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit hohen Vorsteuererstattungen. So auch bei unserem Elektrobetrieb. Inhaber Worms erhielt einen Auftrag und musste dafür für viel Geld Waren beschaffen. Die ihm dabei in Rechnung gestellte Umsatzsteuer machte er postwendend als Vorsteuer geltend.

Zusatzschätzungen des Finanzamts

Einnahmen und somit Umsatzsteuer konnte er dagegen nicht vorweisen, da er erst nach bestimmten Leistungen eine erste Abschlagsrechnung stellen konnte. Das Finanzamt hätte hier möglicherweise von einer Außenprüfung abgesehen, wenn dieser

Sachverhalt (Investition jetzt, Einnahmen später) kurz auf einem Extrablatt zur Umsatzsteuer-Voranmeldung geschildert worden wäre. Bei hohen Vorsteuererstattungen macht es auch Sinn, die Eingangsrechnungen in Kopie ans Finanzamt mitzuschicken. Dadurch kann das Finanzamt die Vorsteuern prüfen, ohne gleich eine Umsatzsteuerprüfung anordnen zu müssen. Folge: keine Steuerberatungskosten für die Abwicklung der Prüfung.

Gewinn- und Umsatzzuschätzungen nimmt das Finanzamt stets dann vor, wenn die „Ordnungsmäßigkeit der Buchführung“ verneint wird.

Das ist stets dann der Fall, wenn das Finanzamt nachweisen kann, dass Einnahmen nicht vollständig oder nicht sämtliche Geschäftsvorfälle korrekt aufgezeichnet wurden. Bezahlte ein Selbstständiger Betriebsausgaben von seinem Privatkonto oder erhält auf diesem Konto betriebliche Einnahmen und zeichnet in der Buchführung Barausgaben/ Bareinnahmen statt Banküberweisungen auf, ist das grundsätzlich ein Verstoß.

Da im Fall unseres Elektromeisters durch diese fehlerhaften Aufzeichnungen jedoch weder Umsatz noch Gewinn falsch ausgewiesen wurden, hätten die Zuschätzungen nicht sein müssen. Zuschätzungen wären dann vertretbar, wenn bereits Indizien für fehlende Einnahmen vorliegen. Dann könnten die fehlerhaften Angaben das Zünglein an der Waage sein und zu Zuschätzungen des Finanzamts führen. Der Betriebsinhaber und dessen neue Steuerberaterin hätten der Zuschätzung in der Schlussbesprechung vehement widersprechen müssen, um die Zuschätzung des Finanzamts zu vermeiden oder um zumindest einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiss zu erreichen.

Ein Steuerberater haftet nur dann für eine fehlerhafte Beratung, wenn sein Mandant sämtliche Erkenntnisse zu einem Steuerfall offenlegt und es trotzdem zur Falschberatung kommt. Dasselbe gilt, wenn ein Steuerberater seinen Mandanten nicht auf Wahlrechte, relevante Urteile oder Steuernachteile hinweist. Das Zuschicken eines Mandantenrundschreibens genügt nicht.

Haftung des ersten Steuerberaters

Im Fall von Herr Worms kann der Steuerberater nicht belangt werden, weil der Betriebsinhaber die betrieblichen Zahlungen vom Privatkonto seinem Berater als „Barausgaben“ mitgeteilt hat und nichts von der Überweisung der Zahlung vom Privatkonto erwähnte.

Selbst wenn die neue Steuerberaterin unseres Elektromeisters bei der Schlussbesprechung die Gewinn- und Umsatzzuschätzung akzeptierte, hätte man sich gegen die nachteiligen Steuerbescheide mit einem Einspruch wehren müssen – und zwar innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist. Hat Herr Worms seine Beraterin nicht zur Einlegung eines Einspruchs aufgefordert und hat er selbst auch keinen Einspruch eingelegt, kommt eine Änderung der Umsatzsteuernachzahlung leider nicht mehr in Frage.

erstellt am 24.10.2008
von Von Bernhard Köstler